

Leitlinien zum Umgang mit Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen in der Gemeinde Lippetal (Stand: 28.11.23)

Ausgangssituation

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt zu erhöhen. Dies entspricht etwa einer Verdreifachung der jetzigen Kapazität. Dabei soll der Zubau jeweils hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen entfallen. Die Landesregierung NRW unterstützt prinzipiell diese Zielvorgaben.

Für die in aller Regel im Außenbereich zu planenden PV-Anlagen liegt nur in dem 200m breiten Streifen entlang von Bundesautobahnen sowie entlang von zweigleisigen Schienenwegen eine Privilegierung vor. Für alle anderen Bereiche ist Planungsrecht mittels Bauleitplanung zu schaffen. Wichtig ist, dass es keinen Anspruch auf Bauleitplanung gibt. Es liegt in der Planungshoheit der Kommune zu beurteilen, inwieweit ein Bauleitplanungsverfahren eröffnet wird.

Durch die Vorgaben der Bundes- und Landesregierungen sowie den zunehmenden Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Lippetal wächst der Druck auf Politik und Verwaltung sich der Thematik anzunehmen und zu positionieren.

In einem ersten Workshop am 17. Mai sowie im Ausschuss für Umwelt- und Mobilität am 6. Juni wurde fraktionsübergreifend die Notwendigkeit gesehen, Leitlinien für die Erstbeurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen aufzustellen. Die Verwaltung wurde beauftragt Leitlinien auszuarbeiten und diese als Diskussionsgrundlage der Politik zur Verfügung zu stellen. Nach einer weiteren Diskussion im gemeinsamen Ausschuss für Umwelt und Mobilität sowie des Gemeindeentwicklungsausschusses am 20. November wurden Anpassungen an den Leitlinien gewünscht. Am 27. November 2023 verabschiedete der Gemeinderat die Leitlinien in der Form, wie sie nachfolgend dargestellt werden.

Methodik

Für die Aufstellung der Leitlinien ist eine Auswertung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen obligat. Zusätzlich wurde der Entwurf des neuen LEP NRW herangezogen. Auch wenn es hier noch Anpassungen geben könnte, so zeigt doch der Entwurf des LEP in welche Richtung es bzgl. Freiflächen-PV gehen könnte.

Des Weiteren werden Erkenntnisse hinzugezogen, die sich aus Gesprächen mit dem Kreis, der Kommunalagentur NRW, dem Landesinstitut energy4climate und der Landwirtschaftskammer ergeben.

Nicht zuletzt fließen auch Recherchen zu Praxisbeispielen aus anderen Kommunen ein, hier können u.a. Umsetzungsbeispiele aus Wadersloh und Rüthen als Kommunen in der näheren Umgebung angeführt werden. Andere Kommunen des Kreises wie etwa Anröchte haben im Bereich Windenergieanlagen einen so massiven Zubau, dass keine Planungen zu Freiflächen-PV-Anlagen durchgeführt werden.

Um die Basis für Praxisbeispiele zu verbreitern wurden außerdem internetverfügbare Leitlinien und Kriterienkataloge aus anderen Bundesländern gesichtet.

Begriffsklärung

Bei Freiflächen-PV-Anlagen wird zwischen klassischen Freiflächen-PV-Anlagen, Agri-PV-Anlagen sowie Floating-PV-Anlagen unterschieden. Letztere kommen nur auf großen, künstlichen, stehenden Gewässern in Frage. Da in Lippetal ein solches Gewässer nicht vorhanden ist, werden nachfolgend diese Anlagen nicht berücksichtigt.

Die klassischen Freiflächen-PV-Anlagen sind relativ bodennah aufgeständert, die Generierung von Strom steht eindeutig im Mittelpunkt. Derartigen Anlagen können auch auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen, finden sich aber auch auf Deponieflächen o.ä.

Von Agri-PV-Anlagen spricht man nur dann, wenn es sich um eine Kombination von landwirtschaftlicher und PV-Strom-Produktion handelt. Ausgestaltung und Charakteristika von Agri-PV-Anlagen sind in der DIN SPEC 91434 beschrieben. Diese differenziert zwischen Agri-PV-Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe von mindestens 2,10 Meter und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter der Anlage sowie Agri-PV-Anlagen mit einer bodennahen Aufständigung und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen den Anlagen. Bei der Verwendung von hoch-aufgeständerten Modulen dürfen nach DIN SPEC 91434 maximal 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche und bei bodennahen Modulen maximal 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen werden. Es soll sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojekfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 Prozent des Referenzertrages beträgt.

Für die Beurteilung von klassischen Freiflächen- sowie Agri-PV-Anlagen ist außerdem der Begriff der Raumbedeutsamkeit nicht unerheblich. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind, laut § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz (ROG), „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Vor diesem Hintergrund können Freiflächen-PV-Anlagen als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich allerdings nicht allein aus der Größe des Projektes, sondern auch aus der konkreten Beschaffenheit des Raumes. Daher fällt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit auch nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern wird auf der Länder- oder Regionalebene geregelt. Die Größenordnung, ab der eine Freiflächen-PV-Anlage als raumbedeutsam eingestuft wird, schwankt in Deutschland.

Der Entwurf des LEP trifft für NRW folgende Hinweise: Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:

- die Lage
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

Leitlinien

Die nachfolgenden Leitlinien mit Sachstand vom 28.11.2023 sind konform zu höherrangigen planungsrechtlichen Vorgaben und sollen der Gemeinde Lippetal im Umgang mit sowohl Freiflächen-PV-Anlagen im konventionellen Sinne als auch Agri-PV-Anlagen als Steuerungsinstrument dienen.

Sie werden zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren angestrebt und können im Laufe des Gesamtprozesses Änderungen und Anpassungen auch im Hinblick an neue Gesetzes-Änderungen erfahren.

Klassische Freiflächen-PV-Anlagen

Ausschlussflächen	Regionalplanerische Waldbereiche	LEP
	Regionalplanerische Bereiche zum Schutz der Natur: NSG, Natura2000, FFH, VSG	LEP
	Überschwemmungsgebiete	LEP
	Kompensationsflächen	UNB
	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG)	UNB
	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	UNB
	Landwirtschaftliche Kernräume (<i>werden für den Kreis Soest voraussichtlich noch erarbeitet</i>)	LEP
	Flächen mit einer Bodenpunktzahl > 55	LEP
Besonders zu prüfende Flächen / Anlagen	Regionale Grünzüge	LEP
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung	LEP
	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	LEP
	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	LEP
	Anlagen, die eine Gesamtgröße von 10 ha überschreiten	Verwaltung
	Anlagen, die sich räumlich (durch Entfernung od. Zäsur) nicht eindeutig und hinreichend von bestehenden abgrenzen lassen	Verwaltung
	Anlagen, die Einfluss auf potentielle Entwicklungsbereiche der Gemeinde (regionalplanerische ASB + GIB) oder deren direktes Umfeld nehmen	Verwaltung
	Biotopverbundflächen	UNB

Besonders zu prüfende Flächen / Anlagen	Als „hoch“ oder „sehr hoch“ definierte Landschaftsbildeinheiten des LANUV	Verwaltung
--	---	------------

Agri-PV-Anlagen

Ausschlussflächen	Regionalplanerische Waldbereiche	LEP
	Regionalplanerische Bereiche zum Schutz der Natur: NSG, Natura2000, FFH, VSG	LEP
	Überschwemmungsgebiete	LEP
	Kompensationsflächen	UNB
	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG)	UNB
	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	UNB

Besonders zu prüfende Flächen / Anlagen	Regionale Grünzüge	LEP
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	LEP
	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	LEP
	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	LEP
	Anlagen, die eine Gesamtgröße von 10 ha überschreiten	Verwaltung
	Anlagen, die sich räumlich (durch Entfernung od. Zäsur) nicht eindeutig und hinreichend von bestehenden abgrenzen lassen	Verwaltung
	Anlagen, die Einfluss auf potentielle Entwicklungsbereiche der Gemeinde (regionalplanerische ASB + GIB) oder deren direktes Umfeld nehmen	Verwaltung
	Biotopverbundflächen	UNB
Als „hoch“ oder „sehr hoch“ definierte Landschaftsbildeinheiten des LANUV	Verwaltung	

Sonstige Leitlinien

- Die Maximalgröße der Flächen, die für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen zur Verfügung stehen, sollen 2 % des Gemeindegebietes (ca. 253 ha) nicht überschreiten
- Der Projektierer soll die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert (z.B. Naturzäune mit entsprechendem Abstand vom Boden und Durchlässigkeit, sodass Kleintiere diesen Queren können). Ausnahmen sind zum Schutz der Kulturpflanzen bei Agri-PV-Anlagen möglich.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module soll im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden (Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Gülle und andere Düngemittel). Bezieht sich nur auf klassische FF-PV-Anlagen, konventionell bewirtschaftete Agri-PV-Anlagen sind nicht betroffen.
- Die Pflege der Fläche soll so gestaltet sein, dass sich dort verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten ansiedeln können (z.B.: Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion)
- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen
- Voraussetzung für eine Anlagen-Planung ist eine Netzanschlusszusage
- Es ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen, dessen Durchführungsvertrag unter anderem o.g. Dinge regelt
- Pro Kalenderjahr werden maximal 2 Bauleitplanverfahren für Photovoltaik durchgeführt werden können
- Die Beschattung der PV-Anlage durch nicht im Eigentum des Projektträgers befindliche Gehölze ist hinzunehmen
- Besonders geeignet sind: Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist; Flächen mit einer Entfernung von bis zu 500m von Bundesfernstraßen und Landesstraßen; Altstandorte/Altlasten
- Grundsätzlich ist eine Doppelnutzung der Flächen zu begrüßen, auch wenn für diese nicht die entsprechenden DIN-Normen gelten wie für Agri-PV-Anlagen. Allerdings würde eine Forderung nach einer Doppelnutzung einem Ausschluss der klassischen bodennahen PV-Anlagen gleichkommen. Anzustreben wäre daher nicht die zwingende Doppelnutzung, sondern vielmehr eine besondere Berücksichtigung dieser Anlagen. So könnte eine mögliche Doppelnutzung als gewichtiges Argument in die Abwägung von Freiflächen-PV-Anlagen eingegeben werden und somit eine Präferenz erhalten.